

Wasserversorgung

Tarife und Gebühren gültig ab 1. Januar 2013

In sämtlichen Gebühren ist eine allfällige Mehrwertsteuer **nicht** enthalten.

1. Hydrantenentschädigung (§ 19 Abs. 3)

Die Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde bemisst sich nach dem Mindestbetrag der jeweils am 1. Juli des Vorjahres gültigen Verordnung des Regierungsrates über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen (kant. Minima, zur Zeit Fr. 400.-- pro Hydrant).

2. Anschlussgebühr (§ 50)

- a) Wohnbauten Fr. 40.25 pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche (Abs. 1 lit. a)
- b) Übrige Bauten Fr. 24.80 pro m² Betriebsbruttofläche (Abs. 1 lit. b)
- c) Auf der Basis einer Verbrauchsgebühr Fr. 49.60 pro m³ (Abs. 1 lit. d)

Die Anschlussgebühren basieren auf dem von der Aargauischen Gebäudeversicherung verwendeten Zürcher Baukostenindex (Basis 1. April 1957) - Stand: 1. April 2012: 498 Punkte. Sie werden jeweils auf den 1. Oktober an den Index vom 1. April desselben Jahres angepasst.

3. Wasserzins (§ 53)

a)	Grundgebühr (Abs. 1 und 2) beträgt pro m ³ – Zählergrösse		Fr.	21.70
	d. h. Zählergrösse	¾ " (5 m ³)	Fr.	108.35
		1 " (7 m ³)	Fr.	151.70
b)	Verbrauchsgebühr (Abs. 1 und 3) Der m ³ -Preis beträgt		Fr.	2.10
c)	Bauwasserzins (Abs. 4) Die zusätzliche Wasserzählermiete beträgt pro Monat		Fr.	57.00

Die Wasserzinsen (inkl. Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Bauwasserzins) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 1982) - Stand 31. Dezember 2012: 159.2 Punkte - und haben ab Rechnungsjahr 2013 (Ableseperiode 1.1.2013– 31.12.2013) Gültigkeit. Sie werden jeweils auf Beginn des Kalenderjahres an den Indexstand angepasst.

4. Angemessener Zins

Dieser wird wie folgt definiert: Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen, mindestens aber 5%.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 06. Mai 1994 / 30. November 2001